

(Neufassung) (ersetzt die Satzung vom 26. April 2009)

Satzung

des Schützenvereins 1970 Wersau e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Schützenverein 1970 Wersau e.V.

Die Abkürzung lautet „SV 1970 Wersau e.V.“

- 2) Der Schützenverein 1970 Wersau e.V. mit Sitz in Brensbach-Wersau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Sie ist ein freiwilliger Zusammenschluss. Der Verein ist unabhängig und auf der Basis der freiheitlich - demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen sowie die Vertretung der Mitglieder im Außenverhältnis. Der Verein unterstützt seine Mitglieder bei der Vorbereitung auf nationale und internationale Wettkämpfe.

- 3) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Brensbach, Ortsteil Wersau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- 7) Das Geschäftsjahr ist das entsprechende Kalenderjahr

§ 2 Mitglieder

- 1) Der Verein hat
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Inaktive Mitglieder
 - c) Jugendmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- 2) Aktive und Inaktive Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos seine Satzung anerkennen.
- 3) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn Ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben haben.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen, aus dem hervorgeht, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen.
- 2) Der Vorstand kann vor Aufnahme eines Mitgliedes, vom Antragsteller ein polizeiliches Führungszeugnis verlangen.
- 3) Jedes Aktive, Inaktive und jedes Jugendmitglied haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

- 4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und sonstige Leistungen werden im Bankeinzugsverfahren mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten dieses widerruflich zu erteilen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Das Mitglied haftet für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Barzahlung, Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen.
- 5) Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 6) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden durch den Gesamtvorstand festgesetzt.
- 7) Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur zu dem Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Aufgaben dienen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie wirken an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mit, sofern sie das 18. Lebensjahr überschritten haben. Nach Erreichen der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Pflichten

- 3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet :
 - a) den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb zu befolgen und den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen.

- b) bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Art und Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden und den betroffenen Personenkreis beschließt der Gesamtvorstand. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt der Gesamtvorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung, Ausschluss oder im Todesfall. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten
- 2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Vorstand spätestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht; - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt; - sich grob unsportlich verhält; - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8) Ein Mitglied kann auch durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- a) Der Vorstand
- b) Der Gesamtvorstand
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand und Gesamtvorstand

Der Vorstand besteht aus :

- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenverwalter
 - d) dem Schriftführer
- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenverwalter und der Schriftführer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.

Der Gesamtvorstand besteht aus :

- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenverwalter
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Schießwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) fünf Beisitzer
- 2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Gesamtvorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
- 3) Der Gesamtvorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung durch deren Beschluss zugewiesen sind, insbesondere für die Festlegung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr, die zu erbringenden Arbeitsleistungen, eventuell notwendige Öffentlichkeitsarbeiten und Ausschluss von Mitgliedern.
- 4) Der Gesamtvorstand soll mindestens 2 mal jährlich zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Gesamtvorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
- 5) Der Gesamtvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
- 6) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Gesamtvorstand Ausschüsse bilden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Auf die Mitgliederversammlung finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung (§§ 32 und 35 BGB), soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über den Jahresabschluss, über die Entlastung des Gesamtvorstandes und über eventuelle Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins. Schriftliche Abstimmung und Bevollmächtigung ist zulässig.
- 3) Die Mitgliederversammlung, wählt die Gesamtvorstandsmitglieder des Vereins, jeweils in einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch Akklamation oder geheim auf die Dauer von zwei Jahren. Wird von mindestens einem Mitglied der Versammlung die geheime Wahl eines Funktionsträgers gewünscht, muss die geheime Wahl durchgeführt werden.

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, und zwar möglichst in den ersten sechs Monaten des Jahres, statt.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Mitteilung des 1. Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden in den Öffentlichen Bekanntmachungen - Wochenzeitung für Brensbach und Ortsteile „BRENSBACHER NACHRICHTEN“. Mitgliedern außerhalb des Verbreitungsgebietes der Wochenzeitung steht die Einladung zusätzlich auf der Vereinshomepage zu Verfügung. Sie soll den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher veröffentlicht werden. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- 3) An der Mitgliederversammlung nehmen der Gesamtvorstand und die Mitglieder teil.
- 4) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.

- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt (abgesehen von den in der Satzung aufgeführten Ausnahmefällen) grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den wesentlichen Ablauf der Sitzung beinhaltet, insbesondere die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll soll vom 1. Vorsitzenden und einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.
- 6) Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Leiter der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegt.
- 7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt :
 - a) auf Beschluss des Vorstandes oder
 - b) auf schriftliches Ersuchen der Mitglieder

Sie ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder 1/3 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

§ 11 Wahlen

- 1) Die Amtsdauer der Gesamtvorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet.
- 2) Die Neuwahl erfolgt in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung, die im zweiten Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet.
- 3) Blockwahl der Beisitzer im Gesamtvorstand ist zulässig
- 4) Bei Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitgliedes während der Amtsdauer soll für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahl durch den Gesamtvorstand stattfinden.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

- 1) Änderungen dieser Satzungsbestimmungen können nur in einer zu diesem Zweck angekündigten und einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2) Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedarf in jedem Fall der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmrechte.
- 3) Bei Auflösung des Vereins und nach Erledigung aller Verbindlichkeiten findet für das restlich verbleibende Vermögen § 1 Absatz 6) Anwendung.
- 4) Über die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins finden ansonsten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins Anwendung.

§ 13 Ehrungen

- 1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann eine Person durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden.
- 2) Andere Personen und Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrung wieder aberkennen, wenn der Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
- 3) Ehrenmitglieder und Träger einer vergebenen Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene
Mitgliederversammlung

64395 Brensbach-Wersau, den 12. Februar 2023

Der Gesamtvorstand